

**Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII zur Förderung der Arbeit der Beratungsstelle des  
AWO-Kreisverbandes Emden e.V.- im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche -  
für den Vereinbarungszeitraum : 01.01.2020 – 31.12.2023**

**Zwischen  
der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Emden e.V., Verband für soziale Arbeit,  
Falkenhorst, Philosophenweg 36, 26721 Emden**

**- im Folgenden Einrichtungsträger genannt-**

und der

**Stadt Emden, Jugendamt, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden  
– im Folgenden Jugendamt genannt -**

wird gemäß § 77 SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Einrichtungsträger betreibt seit dem 01.11.1996 eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Gemäß Vereinbarung vom 16.02.2017 zwischen dem Jugendamt und dem Einrichtungsträger wird der Betrieb dieser Einrichtung von der Stadt Emden mit einer jährlichen Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung – begrenzt auf einen Höchstbetrag von 27.000 Euro – für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2019 gefördert.

Neben dieser vorgenannten Förderung durch die Stadt Emden wird die Finanzierung der Beratungsstelle des Einrichtungsträgers durch zwei weitere Säulen getragen:

Zum einen gewährt das Land Niedersachsen dem Einrichtungsträger seit Inbetriebnahme der Beratungsstelle eine jährliche Zuwendung. Diese Zuwendung beläuft sich zuletzt für das Jahr 2019 auf 20.457 € und hat seine rechtliche Grundlage im Erlass des MS vom 03.05.2019 – 306-51011/17-1 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche -, der den nicht mehr gültigen Erlass des MS vom 29.10.2013 -306-51011/17-1 ersetzt. Zum anderen setzt der Einrichtungsträger seit Beginn des Betriebes erhebliche eigene Mittel ein, die aufgrund verminderter Akquise von Spenden allerdings in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sind. Für das Jahr 2019 und für die Laufzeit dieser Vereinbarung belaufen sich diese eigenen Mittel des Einrichtungsträgers auf 2.500 €.

Die Besonderheit der Gesamtfinanzierung des Betriebs der Beratungsstelle durch den Einrichtungsträger liegt darin begründet, dass sich die Zuwendungen des Landes Niedersachsen und der Stadt Emden wechselseitig bedingen; d.h. ohne eine Bezuschussung des Projektes durch das Land Niedersachsen wird eine Zuwendung durch die Stadt Emden nicht gewährt und ohne eine Bezuschussung durch die Stadt Emden erfolgt auch keine Finanzierung durch das Land Niedersachsen.

Zur nachhaltigen Förderung der Beratungsstelle des Einrichtungsträgers auf der Grundlage dieser vorgenannten drei Finanzierungssäulen schließen die Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung, die durch die Abschnitte 1 „Leistungs- und Qualitätsentwicklung“, 2. „Zuwendung“ und 3 „Allgemeine Regelungen“ gegliedert ist:

## 1. Leistungs- und Qualitätsentwicklung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebot vom 29.11.2016 in Verbindung mit der als Anlage 2 beigefügten Konzeption vom 19.10.2016

- enthaltenen Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität und nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckend zu erbringen,
- festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten

und

- Aspekte der Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen sowie diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einrichtungsträger die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, hat er selbst die Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen und dies entsprechend dem Jugendamt mitzuteilen. Unabhängig davon ist das Jugendamt jederzeit berechtigt, Qualitätsprüfungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck kann das Jugendamt jederzeit die Räumlichkeiten des Einrichtungsträgers betreten und Akteneinsicht in die vom Einrichtungsträger zu fertigenden Berichte und Dokumentationen nehmen.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Einrichtungsträger die Anforderungen an eine sparsame, leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit der vom Jugendamt an den Einrichtungsträger gewährten Zuwendung unwirtschaftlich umgeht, kann das Jugendamt eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vornehmen. Zu diesem Zweck kann das Jugendamt jederzeit die Räumlichkeiten des Einrichtungsträgers betreten und Einsicht in die Akten des Einrichtungsträgers nehmen.

## 2. Zuwendung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, bei der zuständigen Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen auf der Grundlage der aktuell geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erlass des MS vom 03.05.2019 – 306-51011/17-1, - Nds.MBl. Nr.17/2019 S. 759 – jährlich jeweils bis zum 01.12.unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen für das folgende Projektjahr zu beantragen.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, jährlich mindestens einen Eigenanteil von 2.500 € bereit zu stellen und einzusetzen.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, beim Jugendamt auf der Grundlage des beim Land Niedersachsen jeweils bis zum 01.12. für das folgende Projektjahr gestellten Antrages auf eine Landeszuwendung bis zum Ende dieses Jahres für das folgende Projektjahr eine Zuwendung gemäß Mustervordruck nach Anlage 3 zu beantragen.

Das Jugendamt verpflichtet sich, dem Einrichtungsträger für den Betrieb der Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- auf der Grundlage des von ihm beim Land Niedersachsen eingereichten Zuwendungsantrages und des vorgelegten Finanzplanes

und

- unter Berücksichtigung der vom Einrichtungsträger selbst einzubringenden angemessenen Eigenmittel von mindestens jährlich 2.500 Euro

eine jährliche Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung - begrenzt auf einen Höchstbetrag von 30.000 Euro, erstmalig für das Bewilligungsjahr 2020 - zu gewähren.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, den beim Land Niedersachsen eingereichten Verwendungsnachweis für den Bewilligungszeitraum des Vorjahres – erstmalig für das Bewilligungsjahr 2019 – beim Jugendamt vorzulegen und die zuwendungsfähigen Ausgaben und die eingesetzten eigenen und fremden Mittel zur Ermittlung des Fehlbedarfes in einem gesonderten Verwendungsnachweis, der in den Beträgen identisch mit dem Verwendungsnachweis für das Land Niedersachsen ist, auf Mustervordruck nach Anlage 3 darzustellen und dem Jugendamt bis zum 31.01. des Folgejahres, erstmalig zum 31.01.2020, vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachdienlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem sachdienlichen Bericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Einrichtungsträger die Möglichkeit zum Kostenabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Das Jugendamt verpflichtet sich, auf der Grundlage des dort eingereichten Zuwendungsantrages und des dargestellten Finanzierungsplanes unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und des angesetzten Eigenanteiles des Einrichtungsträgers nach dem Finanzierungsplan zunächst 4 gleiche Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 6.000 € jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres an den Einrichtungsträger zu leisten.

Das Jugendamt verpflichtet sich ferner, bis zum 31.03. des Folgejahres auf der Grundlage des vom Einrichtungsträger vorgelegten Verwendungsnachweises gegenüber dem Einrichtungsträger eine Festsetzung sowie eine Abrechnung der Zuwendung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung vorzunehmen.

Für die Gewährung und Abrechnung der Zuwendung gelten dabei folgende besondere Bestimmungen:

Mit der Förderung des Jugendamtes sind alle Leistungen des Einrichtungsträgers abgegolten. Die Förderung muss im vollen Umfang dem geförderten Zweck – Betrieb der Beratungsstelle im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – zugutekommen; sie darf nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Einrichtungsträgers oder dessen Dachorganisation etc. verwendet werden, insbesondere scheidet eine Finanzierung von Landes- oder Kreisgeschäftsstellen des Einrichtungsträgers grundsätzlich aus.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Zuwendung durch das Jugendamt an den Einrichtungsträger entfällt, sofern die Leistung vom Einrichtungsträger eingestellt und nicht mehr erbracht wird. Dem Einrichtungsträger stehen insbesondere in diesem Fall gegen das Jugendamt keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Der vorgelegte Finanzierungsplan des Einrichtungsträgers ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Aus der gewährten Zuwendung dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen, wenn er nach Vorlage des Finanzplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine sonstige Änderung der Finanzierung ergibt, sich maßgebliche Umstände für die Gewährung der Zuwendung ändern oder diese wegfallen oder sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bereitgestellten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden sowie von ihnen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten des Einrichtungsträgers zu betreten, Akteneinsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Einrichtungsträgers zu nehmen oder diese anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Zuwendung ist vom Einrichtungsträger sofort zu erstatten, wenn sich nachträglich die Ausgaben ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung erfolgt, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Dies gilt auch, wenn der Einrichtungsträger den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder seinen Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für das Jahr vom Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

### **3. Allgemeine Regelungen**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die bisherige Vereinbarung der Vertragsparteien vom 16.02.2017 über den Betrieb einer Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Frauen, die von sexueller Gewalt bedroht sind.

Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Unabhängig davon gilt das Recht jeder Vertragspartei, eine Anpassung und Kündigung dieser Vereinbarung in besonderen Fällen gemäß § 59 SGB X zu verlangen.

Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

Die dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen 1-4 sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

#### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden,

\_\_\_\_\_  
Einrichtungsträger

\_\_\_\_\_  
Jugendamt der Stadt Emden  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Jugend, Schule, Sport  
Im Auftrage

Sprengelmeyer, Fachbereichsleiter

#### Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebot des Einrichtungsträgers

Anlage 2: Konzeption des Einrichtungsträgers

Anlage 3: Antragsvordruck für die Gewährung einer Zuwendung beim Jugendamt

Anlage 4: Mustervordruck für den beim Jugendamt vorzulegenden Verwendungsnachweis